

4. Mai 2026

Organisationsverordnung 2026 (OgV26)

(Änderung)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Anhang 1 des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025 (OgR26), beschliesst:

I.

Die Organisationsverordnung vom 12. Januar 2026 (OgV26) wird wie folgt geändert:

Mitberichte

Art. 8a (neu) ¹ Kredit- und Nachkreditanträge werden durch die beantragende Kommission oder Abteilung zum Mitbericht an die Finanzkommission überwiesen, wenn der beantragte Kredit oder Nachkredit CHF 50'000 übersteigt.

² Die Finanzkommission hat in ihrem Mitbericht zu Kreditanträgen (ohne Nachkredite) über der Finanzkompetenzlimite des Gemeinderats insbesondere auch die Finanzierung, die Kapitalfolgekosten und die Tragbarkeit aufzuzeigen.

³ Die Finanzkommission leitet die Kreditanträge zusammen mit ihrem Mitbericht direkt zuhanden des Gemeinderats weiter.

Berichte und Anträge

Art. 11 ^{1 bis 4} unverändert

⁵ Kreditanträge über CHF 50'000 haben die Betriebsfolgekosten aufzuzeigen. Bei Kreditanträgen über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeinderats sind zusätzlich im Mitbericht der Finanzkommission die Finanzierung, die Kapitalfolgekosten und die Tragbarkeit aufzuzeigen.

⁶ unverändert

Finanzkommission

Art. 26a (neu) ¹ Die Finanzkommission, ergänzend zu den Aufgaben im Anhang 1 des Organisationsreglements,

- a) berät und beurteilt alle Sachgeschäfte der Gemeinde mit finanziellen Auswirkungen, die CHF 50'000 übersteigen, und stellt dem Gemeinderat Antrag oder erstellt einen Mitbericht zuhanden des Gemeinderats,
- b) orientiert den Gemeinderat über die Finanzierung, die Kapitalfolgekosten und die Tragbarkeit der Geschäfte nach Bst. a,
- c) begleitet die Finanzverwaltung in der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften des Finanzvermögens und beantragt dem Gemeinderat jährlich den Einlagesatz gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.

² Die finanziellen Befugnisse der Finanzkommission gemäss OgR-Anhang 1 umfassen insbesondere auch Geschäfte betreffend die Liegen-

schaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Baukommission zuständig ist.

³ Unter dem Vorbehalt abweichender vertraglicher Bestimmungen mit der Revisionsstelle prüft die Finanzkommission sämtliche Abrechnungen von Verpflichtungskrediten. Sie überträgt diese Aufgabe einem Ausschuss von zwei Kommissionsmitgliedern, der für jede Abrechnung neu bestimmt wird.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

Oey, 4. Mai 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg	Pascale Ruch
Gemeinderatspräsident	Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung ist im Simmentaler Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2026 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Juni 2026 und auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht worden.

Oey, 15. Mai 2026

Die Gemeindeschreiberin
Pascale Ruch